

Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Gewährung von Zuwendungen für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Sozialgesetzbuches – SGB II -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Cottbus/Chósebuz gewährt im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz ausgewiesenen Haushaltsmittel nach § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie unter Beachtung der §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg.) für Leistungen nach § 16 a SGB II Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger für die Bereitstellung von sozialen Angeboten in der Stadt Cottbus/Chósebuz . Es sollen Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung die Stadt Cottbus/Chósebuz als Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II verpflichtet ist, für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch jedoch Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Erbringung von Leistungen der Eingliederung in Arbeit nach § 16 a SGB II i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II beteiligt werden. Die Finanzierung der sozialen Angebote erfolgt in Form der Projektförderung. Die Projekte dienen der Aktivierung der Hilfe durch Selbsthilfe und begleitende Leistungen nach dem SGB II bzw. verhindern deren vorzeitige Inanspruchnahme. Insbesondere dienen die sozialen Angebote dazu, Anspruchsberechtigte nach dem SGB II für den Erhalt von Eingliederungsleistungen in den Arbeitsmarkt o. ä. vorzubereiten.

Die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern I bis XII und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollen um flankierende Angebote der Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte für das laufende Haushaltsjahr gefördert.

Die zugewiesenen kommunalen Haushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen des Haushaltsrechts für die Förderung notwendiger Personal- und Sachausgaben zur Sicherstellung der sozialen Struktur in der Stadt Cottbus/Chósebuz vorgesehen.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist keine Förderung von Leistungen möglich, wenn für diese bereits an anderer Stelle durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg fachbezogene Förderungen vorgesehen sind. Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch gemäß den Sozialgesetzbüchern I bis XII und dem BVG besteht.

Die förderfähigen sozialen Angebote werden vier Bereichen zugeordnet

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder; häusliche Pflege von Angehörigen (incl. Förderung von Angeboten nach § 45 c SGB XI im Sinne des § 45 a SGB XI und Angeboten nach § 45 d SGB XI in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung von niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45 b Absatz 4 SGB XI und der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrighschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe)
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger, die auf sozialem Gebiet tätig sind.

Sie müssen für die Durchführung von Projekten im Sinne des Zuwendungszwecks in der Stadt Cottbus/Chósebus geeignet sein.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- die Fachlichkeit für die geplante Maßnahme vorgewiesen werden kann
- eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte gesichert erscheint
- sie ihrer Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht nachkommen
- sie die tarifliche Vergütung der zu fördernden Beschäftigten sichern, in dem sie einen eigenen Tarifvertrag unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. den TVöD/TVöD – SuE anwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Förderung von Trägern sozialer Projekte ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und bei Vereinen zusätzlich der Status eines eingetragenen Vereins Voraussetzung.

Zuwendungsvoraussetzung ist außerdem, dass die Träger sozialer Projekte im Rahmen einer partnerschaftlichen, konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus/Chósebus sowie in allen Fragen des zu fördernden Projektes zuverlässig mit dem Fachbereich Soziales kooperieren.

Des Weiteren haben die Träger als Voraussetzung für eine Förderung Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation und/oder Eignung auf Grund langjähriger Berufserfahrung für das beantragte Projekt vorzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Als grundsätzlich zuwendungsfähig werden folgende projektbezogene Ausgaben benannt:

- Personalausgaben (Arbeitgeber-Bruttoarbeitsentgelt)
- personalbezogene Sachausgaben, wie Weiterbildung und Fahrtkosten
- Sachausgaben, wie Öffentlichkeitsarbeit, Fachliteratur, Verwaltungsausgaben (Porto, Telefongebühren, Büromaterial)
- Miete und Mietnebenkosten
- Betriebskosten
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände, soweit sie projektbezogen notwendig und begründet sind.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere zuwendungsfähige Ausgaben können im Einzelfall im Bescheid aufgeführt werden.

Anteilige Mietumlagen auf einzelne förderfähige Projekte sind für eigene Objekte des Antragstellers nicht zuwendungsfähig.

Für die Förderung von Schuldnerberatungsstellen gilt außerdem:

Zur Sicherung der Beratungsvielfalt kann die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen von bis zu drei Trägern über eine finanzielle Förderung unterstützt werden.

Bei mehr als 3 Antragstellern erfolgt eine Auswahl der zu fördernden Schuldnerberatungsstellen nach den unter Punkt 7.4 zu bewertenden Maßstäben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Werden Personalausgaben mittels Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert, so werden diese entsprechend den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen des jeweils geltenden Tarifvertrages der Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und sonstiger gemeinnütziger Träger bezuschusst. Darüber hinaus wird die Obergrenze der Förderhöhe für Personalausgaben maximal auf die Entgeltbeträge der Entgeltgruppe 9 b/Stufe 6 der zum Zeitpunkt des Antrags- und Vergabeverfahrens gültigen Entgelttabelle des TVöD bzw. der Entgeltgruppe S12/Stufe 6 des TVöD – SuE für SozialarbeiterInnen festgelegt, zuzüglich eines pauschalen jährlich angepassten Arbeitgeberbeitragssatzes der Sozialversicherung inklusive Umlagen und der tariflich festgelegten Jahressonderzahlung sowie beantragter Anteile zur Berufsgenossenschaft.

Nicht zuwendungsfähig sind bei den Personalausgaben:

- Erholungsbeihilfen
- Gesundheitsprämien
- Jubiläumszuwendungen
- Mehrstunden, Überstunden
- Feiertags- und Sonntagszuschläge
- sonstige Beihilfen des Arbeitgebers (z. B. bei Geburt eines Kindes)

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Neueinstellungen im Bewilligungsjahr werden als Obergrenze der Förderhöhe für Personalausgaben maximal die Entgeltbeträge der Entgeltgruppe 9 b/Stufe 2 der zum Zeitpunkt des Antrags- und Vergabeverfahrens gültigen Entgelttabelle des TVöD bzw. der Entgeltgruppe S12/Stufe 2 des TVöD-SuE für SozialarbeiterInnen festgelegt, zuzüglich eines pauschalen jährlich angepassten Arbeitgeberbeitragsatzes der Sozialversicherung inklusive Umlagen und der tariflich festgelegten Jahressonderzahlung sowie beantragter Anteile zur Berufsgenossenschaft.

Bei Personal- und Sachausgabenfinanzierung beträgt die Höhe der Sachausgabeförderung in der Regel 5 v. H. der Personalausgabeförderung. Im Rahmen von KO-Finanzierungen einzelner Maßnahmen (Zufluss von Landesmitteln, die über den Haushalt der Stadt zugewiesen werden; Mittel der Sparkasse; Mittel der Pflegekassen) kann eine abweichende Regelung getroffen werden bis zu max. 15 v. H. Sachausgabeförderung bei begründeter Notwendigkeit.

Eine Überschreitung einzelner im Zuwendungsbescheid aufgeführter Sachausgabepositionen ist um bis zu 20 v. H. möglich, wenn sich die Überschreitung durch Einsparung bei anderen bewilligten Sachausgabepositionen ausgleicht. Für darüber hinaus gehende Änderungen ist mittels eines Änderungsantrages, mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit der Änderung, die Bestätigung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung, so vermindert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben.

In diesem Fall ist die Differenz zwischen Zuwendung und tatsächlich angefallenen Ausgaben an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist entsprechend zu informieren.

Um eine spätere Erfolgsmessung und –bewertung zu ermöglichen, können Auflagen durch den Zuwendungsgeber erteilt werden. Zu den Auflagen zählt die Zweckbindungsfrist für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände. Weitere Auflagen zur Verwendung können noch mit Zuwendungsbescheid durch den Fachbereich Soziales erteilt werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Stadt Cottbus/Chósebuz, der Oberbürgermeister.

7.1. Antragsform

Die für die Antragstellung zu nutzenden Formulare sind im Internet eingestellt und können unter: www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften heruntergeladen werden.

Ebenso sind hier Hinweise zu Anforderungen zur Gliederung einer Konzeption, spezielle Formblätter zur Erklärung zum Datenschutz und weitere Regelungen eingestellt, die zu beachten sind.

Spezielle zusätzliche Anforderungen zur Antragstellung für Schuldnerberatungsstellen wie auch für Angebote nach § 45 c SGB XI und § 45 d SGBXI sind ebenfalls im Internet unter: www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften eingestellt.

7.2. Antragsinhalte

Im Antrag sind Eigenmittel, projektbezogene Einnahmen und Leistungen Dritter des Antragstellers zu berücksichtigen und auszuweisen.

Der eingereichte Antrag muss folgende Inhalte aufweisen:

- Inhalte des für eine Förderung beantragten Projektes (Projektbeschreibung)
- Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen sowie Leistungen Dritter
- Frequentierung – Fallzahlen

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- ausführliche Konzeption bei Erstbeantragung bzw. nach Ablauf von fünf Jahren
- gültige Vereinssatzung bzw. Gesellschaftervertrag
- gültiger Vereinsregisterauszug bzw. Handelsregisterauszug
- zum Zeitpunkt der Antragstellung aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines/der gGmbH
- handschriftlich unterzeichnete Erklärung zur Unabhängigkeit von gewerblichen Unternehmen und wirtschaftlichen Interessen (nur zutreffend bei Förderanträgen für Projekte nach § 45 d SGB XI: Selbsthilfekontaktstellen/Selbsthilfegruppen / Angehörigengruppen für pflegende Angehörige)
- Erklärung, ob, in welcher Höhe und für welchen Zweck das Projekt einen Zuschuss durch die Krankenkassen nach § 20 h SGB V erhält (nur zutreffend bei Förderanträgen für Projekte nach § 45 d SGB XI: Selbsthilfekontaktstellen / Selbsthilfegruppen und Angehörigengruppen für pflegende Angehörige)
- Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweise der für eine Förderung beantragten Beschäftigten bei Erstbeantragung bzw. bei Änderungen in der Personalbesetzung
- für Schuldnerberatungsstellen: Bestätigung zum Abschluss einer Zielvereinbarung

7.3. Antragsabgabe

Die Anträge auf Förderung sozialer Projekte sind durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen Vereine und die sonstigen gemeinnützigen Träger beim Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz bis zum 30.06. jeden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Alle fristgemäß eingereichten Anträge werden, je nach Erfordernis nach vorherigem Anhörungsverfahren, vom Fachbereich Soziales Cottbus/Chósebusz erfasst.

7.4. Auswahlverfahren

Haben mehrere Antragstellende die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und sind die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet, ist jedoch zur Bedarfsdeckung nur eine oder eine begrenzte Anzahl an Maßnahmen notwendig, trifft die Zuwendungsgebende nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, welche Maßnahme letztendlich den Zuschlag für die Förderung erhält. Dazu dienen Bewertungskriterien und ggf. die Vorstellung des Projektes unter Einbeziehung des Fachpersonals des Antragstellers.

Folgende Bewertungskriterien werden zur Beurteilung der Geeignetheit hinzugezogen, dazu gehören:

- Prüfung des Antrags und der beizufügenden Unterlagen
 - Nutzung des aktuellen Antragsformulars
 - Vollständigkeit der eingetragenen Daten im Antrag
 - Vollständigkeit und Gültigkeit der beigefügten Unterlagen
 - Qualifikation des vorhandenen Personals
- Prüfung des Konzeptinhaltes
 - Aktualität (Stand vom)
 - Anwendung der vorgegebenen Gliederung
 - Aussagefähigkeit zu den Gliederungspunkten
 - Erklärung zum Datenschutz (Formblatt)

7.5. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Cottbus/Chósebus, der Oberbürgermeister. Die Bewilligungsbehörde erteilt nach Prüfung der Antragsunterlagen, Abschluss des unter 7.4 genannten Verfahrens und nach Bestätigung des Haushaltes der Stadt Cottbus/Chósebus durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bzw. einen Zuwendungsbescheid mit Haushaltsvorbehalt bei noch nicht bestätigtem Haushalt.

Über die Bewilligung zur Förderung sozialer Projekte gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II i. V. m § 16 a SGB II entscheidet letztlich der/die LeiterIn des Fachbereiches Soziales Cottbus/Chósebus.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Mittelanforderung des Zuschussempfängenden durch den Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus entsprechend der Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus behält sich ein generelles Prüfrecht vor.

Der Zuwendungsempfängende legt dem Fachbereich Soziales Cottbus/Chósebus bis zum 28.02. des Folgejahres, sofern im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin festgelegt ist, einen Verwendungsnachweis vor.

Die für das Verwendungsnachweisverfahren zu nutzenden Formblätter sind im Internet eingestellt und können unter: www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften heruntergeladen werden.

Spezielle Anforderungen zum Verwendungsnachweis für Schuldnerberatungsstellen sind ebenfalls im Internet unter: www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften eingestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Projekt einschließlich Eigenmittel und Leistungen Dritter sind summarisch in einem zahlenmäßigen Nachweis unter Anwendung des Formblattes auszuweisen. Zur Untersetzung des zweckentsprechenden Einsatzes der bewilligten Mittel sind die einzelnen Ausgaben, untergliedert nach den bewilligten Sachpositionen entsprechend Zuwendungsbescheid, in der Belegliste (Formblatt) detailliert und einzeln benannt aufzuführen.

Grundsätzlich sind als Nachweis für folgende Ausgaben die nachfolgend aufgeführten Belege einzureichen:

- Personalausgaben: Lohnscheine sowie Jahreslohnkonten
- Miete: Kopie Mietvertrag und monatliche Zahlungsnachweise
- Betriebskosten: Kopie zur Festlegung der zu zahlenden Pauschale (Energie; Gas..), die Jahresrechnung und jeweils die Zahlungsnachweise
- Ausstattung: Originalrechnung und Zahlungsnachweis

Für alle anderen bewilligten Sachausgaben werden keine Belege vorgelegt, sofern im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Außerdem behält sich die Zuwendungsgebende vor, stichprobenartig weitere Belege bei Bedarf anzufordern bzw. vor Ort zu prüfen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht mit einer im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Gliederung einzureichen.

9. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt ab dem 01.06.2023 in Kraft.

im Original gezeichnet am: 30.03.2023

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz